

Politische Gemeinde Hüttwilen

Gemeinderat

Edwin Eberli
Stammheimerstrasse 1
8537 Uerschhausen

8536 Hüttwilen, 12. Juli 2022

VERFÜGUNG

Grundeigentümer: Edwin Eberli, Stammheimerstrasse 1, 8536 Hüttwilen

Parzelle / Zone: Parz. 4005 Dorfzone D
Adresse: Stammheimerstrasse 7, 8537 Uerschhausen

Ausgangslage

Der Grundeigentümer der Liegenschaft Nr. 4005 an der Stammheimerstrasse 7 in Uerschhausen hat die Gemeinde angefragt, ob das heutige Gebäude aus dem rechtskräftigen Schutzstatus entlassen werden kann und ob das Gebäude durch einen Neubau ersetzt werden darf.

Erwägungen

Im Hinweisinventar Bauten des Kantons Thurgau werden nach denkmalpflegerischen Grundsätzen Bauten erfasst, welche von kulturgeschichtlicher Bedeutung sind oder sein könnten. Die erfassten Bauten werden, abgestuft nach ihrer kulturgeschichtlichen Bedeutung, als «besonders wertvoll» oder «wertvoll» klassiert. Das Hinweisinventar Bauten kann Informationen zu weiteren Bauten enthalten, insbesondere über solche, welche durch ihre Stellung im Ortsbild oder ihre Wechselwirkung mit anderen Objekten von Bedeutung sein können. Solche Bauten werden als «bemerkenswert» klassiert.

Bauten die als «besonders wertvolle» und «wertvolle» Objekte eingestuft wurden, sind nach § 10 TG NHG mit einem Entscheid unter Schutz zu stellen. Die Gemeinde Hüttwilen besitzt 5 «besonders wertvolle» und 87 «wertvolle» Objekte.

Das betreffende Wohnhaus mit angebauter Stallscheune ist ein Vielzweckbau mit Giebeldach am nordwestlichen Siedlungsrand gelegen. Das Gebäude weist eine klare Giebelbetonung sowie einen ungewöhnlichen Grundriss (bzw. Raumordnung) auf. Der Keller im Tenn wurde vermutlich nachträglich angebracht. Der Keller ist vom Tenn, früher mit Tür von der Küche, her zugänglich und ist wegen Grundwasserstaus oft über Wochen nicht benutzbar. Die Raumeinteilung wurde beibehalten, nur die südliche Küchenwand verschmälert. Beim Sparrendach mit doppelt stehendem Stuhl wurde nachträglich teilweise ein zweiter Estrichboden eingebaut. Der Anbau mit Stallerweiterung wurde 1968 erstellt.

Das Objekt wurde 1996 das erste Mal ins Hinweisinventar Bauten aufgenommen. und 2005 mit der ordentlichen Ortsplanungsrevision mit dem Schutzplan unter Schutz gestellt. Mit der aktuell laufenden Ortsplanungsrevision (Stand: Genehmigungsentscheid durch DBU pendent) wurde der Schutzstatus des Wohnhauses mit angebauter Scheune bestätigt.

Ebenfalls bestätigt wurde der festgesetzte rechtskräftige Schutzentscheid vom Gemeinderat Hüttwilen an seiner Sitzung vom 10. November 2021. Er hat dabei den Antrag des Grundeigentümers vom 4. November 2021 zwecks Einstufungsüberprüfung des landwirtschaftlichen Gebäudes behandelt. Diesem ging am 29. Oktober 2021 ein Augenschein mit der Gemeinde (Gemeindepräsidentin Sabina Peter Köstli), der kantonalen Denkmalpflege (Monika Zutter) und dem Eigentümer (Edwin Eberli) voraus.

Mit Datum vom 16. Mai 2022 wurde das Objekt durch die Gemeinde (Gemeindepräsidentin Sabina Peter Köstli), die kantonale Denkmalpflege (Monika Zutter), das beratende Ingenieurbüro bhateam ag (Adrian Sauter) und dem Eigentümer (Edwin Eberli) besichtigt und über den Schutzstatus diskutiert. Gemäss kantonaler Denkmalpflege ist der aktuelle Schutzstatus unbestritten.

Nachfolgend wurde über den Schutzzumfang des Objekts diskutiert. Dabei wurde festgestellt, dass der Hauptbau bestehend aus dem Wohnhaus, dem Keller und dem Tenn sowie dem Stall zu erhalten ist. Der westliche Anbau, geplant als Schweinestall, Waschküche und Stallerweiterung sowie der Schopfanbau in der Nutzung als Hühnerstall darf abgebrochen werden.



Grafik Schutzzumfang: (rot = Erhalt, blau = Abbruch zulässig)

Der Gemeinderat verfügt:

1. Das wertvolle Schutzobjekt Assek. Nr. 1 auf der Liegenschaft Nr. 4005 (Stammheimerstrasse 7 in Uerschhausen) behält den Schutzstatus «rechtskräftig geschützt».
2. Der westliche Anbau, der Schweinestall, der Hühnerstall und die Stallerweiterung dürfen abgebrochen werden. Der Hauptbau darf in seinem Bestand nicht geschmälert werden

3. Bedingungen:

- a) Der Abbruch des Anbaus muss durch die Gemeinde bewilligt werden
- b) Das Vordach des Hauptbaus muss nach dem Abbruch wieder instand gestellt werden. Was bedeutet, dass das Dach wieder symmetrisch ausgebildet werden muss.
- c) Die Instandstellung des Dachs und der Fassade ist Bestandteil der Abbruchbewilligung.

Für den Gemeinderat

Die Gemeindepräsidentin



Sabina Peter Köstli

Der Gemeindeschreiber



Daniel Meier

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich begründet und im Doppel Rekurs beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld geführt werden.

Versand

Kopie an:

- Monika Zutter, Amt für Denkmalpflege, Ringstrasse 16, 8510 Frauenfeld
- Adrian Sauter, bhateam ag, Breitenstrasse 16, 8507 Frauenfeld

Beilage:

- Bauernhausforschung TG

Objekt (Funktion): Uers 1

Aufnahmedatum: 6. 11. 86

Ord. Nr.:

Negativ Nr.:

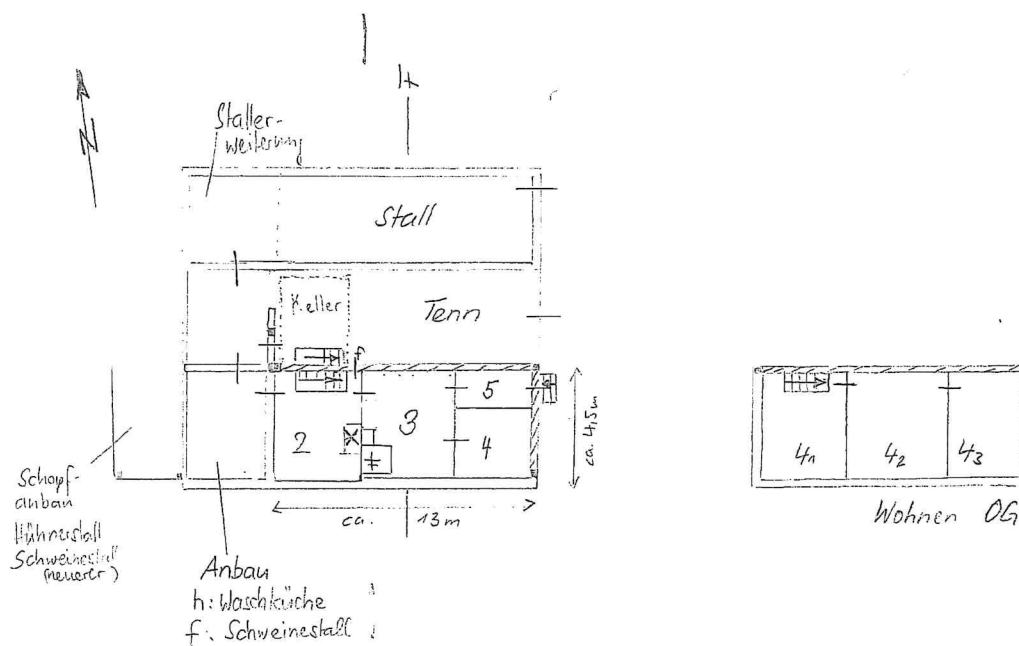
Funktion: Wohnhaus mit Stallscheune

Vielzweckbau mit Giebeldach am NW-Rand der Siedlung gelegen. Giebelbetonung, ungewöhnlicher Grundriss (bzw. Raumordnung). Keller im Tenn (vermutlich nachträglich angebracht). Der Keller ist vom Tenn her zugänglich (früher mit Tür von der Küche her), und ist wegen Grundwasserstaus oft über Wochen nicht benützbar. Raumeinteilung wurde beibehalten, nur die südliche Küchenwand (massiv) verschmälert.

Dach: Sparrendach mit doppelt stehendem Stuhl (nachträglich eingebauter 2. Estrichboden teilweise).

Anbau mit Stallerweiterung 1968.

Ein abgebrochenes Wohnhaus, das dicht neben Uers 1 gestanden war, zeigte praktisch den gleichen Grundriss wie Uers 1.



Erdgeschoss

3: 4 Untergänge
Kachelofen 20. Jh. dgrün



86. 506. 13



86. 506. 11



86. 506. 12